

Jugendamt Cottbus
z.Hd. Frau Kerstin Kuska
Per Mail: Kerstin.Kuska@Cottbus.de

nachrichtlich:
Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
z.Hd. Herrn Christian Hauk
per E-Mail: Christian.Hauk@cottbus.de

Stellungnahme

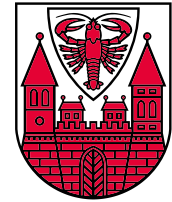
zum Entwurf „Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus/Chóšebuz 2022-2027; Teil 2“ mit Stand 12.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 12.12.2024 haben Sie den noch nicht bestätigten Entwurf der o.g. Konzeption weitergeleitet, mit der Bitte um Rückmeldung. In meiner Funktion als Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz habe ich mich mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur o.g. Arbeitsfassung ausgetauscht. Im Ergebnis dessen will ich Ihnen folgende Anmerkungen/Hinweise geben:

In Punkt 4 „Inklusive Betreuungsangebote gemäß SGB VIII, SGB IX und dem Schulgesetz des Landes Brandenburg (BbgSchulG)“ wird das Prinzip der Wesentlichkeit fixiert. Grundsätzlich muss die Teilhabe eingeschränkt sein, um eine anspruchsauslösende Wirkung zu entfalten. Es ist jedoch m.E. nicht im Sinne des SGB VIII. Das Kriterium der Wesentlichkeit führt zu einer Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises.

*** Dies widerspricht der in § 108 Abs. 2 SGB VIII enthaltenen Intention, keine Verschlechterungen im Vergleich zur Rechtslage nach dem 1. Januar 2023 gerade bezüglich der Kinder- und Jugendhilfe herbeizuführen.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

16. Januar 2025
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 20250112_FB51

Büro des Oberbürgermeisters

Ansprechpartner/-in
Dr. Normen Franzke

Besucheradresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6122017
M +491702220239
F +49 355 612132017
normen.franzke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Für Hilfeentscheidungen sollte nicht die „Größe und Schwere“ eines Problems oder die professionellen Beeinträchtigungsbeschreibungen wichtig sein, sondern der Anspruch auf Teilhabe. Für die Hilfestellung und Hilfeplanung sollte m.E. nur gelten, was an Möglichkeiten, Ressourcen und Unterstützung notwendig und geeignet ist, um konkrete Teilhabechancen tatsächlich auch realisieren zu können.

Die Übernahme des leistungsmindernden Kriteriums der Wesentlichkeit führt zu einer Verschlechterung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung im Hinblick auf das SGB VIII.

Die unterschiedlichen Gesetze und Rechtskreise haben sich in der Vergangenheit getrennt voneinander entwickelt und ganz eigenständige Zuständigkeiten, Zugänge und Hilfelogiken entwickelt, z.B. zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Eingliederungshilfe. Das Leben von jungen Menschen lässt sich nicht in unterschiedliche Zuständigkeiten aufgliedern. Oftmals müssen verschiedene Leistungen aus unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen und Rechtskreisen der Sozialgesetzgebung miteinander koordiniert werden, damit Rechtsansprüche überhaupt umgesetzt werden können und die Hilfeinfrastruktur auf die konkreten individuellen Bedarfslagen bezogen werden kann.

Die aktuellen Rahmenbedingungen - insbesondere für I-Kitas sollten vor dem Hintergrund der inklusiven Zielstellung und auf die Intention des SGB VIII hin geprüft werden. Behördliche Prozesse müssen vereinfacht und transparenter gemacht werden.

„Bei der Errichtung oder bei größeren Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen wird auf die Barrierefreiheit geachtet und entsprechende Maßnahmen werden berücksichtigt bzw. umgesetzt.“ (siehe Entwurf, S. 60)

Kindertageseinrichtungen, als öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, müssen in den für den allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen auch für Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei zugänglich sein. In Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder mit Behinderung betreut werden, ist die Zugänglichkeit in allen Bereichen sicherzustellen.

*** Auch Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthält das Ziel der Barrierefreiheit. Deutschland hat sich verpflichtet, allen Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung zu ermöglichen. Menschen mit Behinderung dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden; hierzu zählt auch Kita.

Die Planung von Kindertageseinrichtungen sollte durch barrierefreies Bauen eine inklusive pädagogische Arbeit innerhalb der Einrichtung ermöglichen, so dass die gemeinsame Betreuung, Erziehung und Förderung aller Kinder aus dem Wohnumfeld erfolgen kann. Die o.g. Begrifflichkeiten im Zitat wie bspw. „größere Sanierungsmaßnahmen“; „geachtet“; „berücksichtigt“, etc. sollte m.E. mehr geschärft werden, um eine Verbindlichkeit ableiten zu können.

Abschließende Bemerkungen

Teilhabe in allen Lebensbereichen und bestmögliche Bedingungen für das Aufwachsen aller zu gewährleisten, ist eine jeweils auf das Individuum anzupassende Aufgabe. Die sogenannte „Große Lösung“ oder die Umsetzung eines inklusiven Kinder- und Jugendgesetzes ist aus der Perspektive junger Menschen keine Frage des Rechtsanspruchs. Kinder mit und ohne Behinderungen haben schon mit der von Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention Rechte, die durchgesetzt werden müssen.

Der Beirat als auch ich in meiner Funktion als Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderungen unterstützen die Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2022-2027 für alle Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern mit den aus unserer Sicht notwendigen Änderungen.

gez. Dr. Normen Franzke

Beauftragter für die Belange der Menschen

mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebus